

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausbildungsordnung Gartenbau

Vom 5. Juni 2002

BildJugSport II E 4

Telefon: 90 26 - 56 82 oder 90 26 - 7, intern 9 26 - 56 82

Auf Grund des § 59 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Artikel XLII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird bestimmt:

I. Änderung der Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnung Gartenbau vom 29. Juni 1992 (ABl. S. 2194), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 12. April 2000 (ABl. S. 1546), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Mangelhafte Leistungen können nicht ausgeglichen werden

- a) bei der Ausbildung zum Techniker in den Fächern des Lernbereichs III sowie im Fach Rechnungswesen,
- b) bei der Ausbildung zum Wirtschaftler im Fach Produktion, Dienstleistung und Vermarktung.“

2. Die Anlagen 1 a und 1 b erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 a

Stundentafel für die Ausbildung zum Techniker der Fachrichtung Agrartechnik - Schwerpunkt Produktionsgartenbau - der Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im Semester			
	1.	2.	3.	4.
Lernbereich I				
Deutsch	2	2	2	2
Englisch	4	4	-	-
Betriebliche Kommunikation	2	2	-	-
Wirtschaft und Soziales	2	2	4	4
Lernbereich II¹				
Kulturtechnische Grundlagen	6	6	-	-
Technik im Produktionsgartenbau	5	5	-	-
Rechnungswesen	4	4	6	6
Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	-	-	4	4
Lernbereich III¹				
Anbauplanung	-	-	5	5
Absatz und Marketing	4	4	4	4
Kulturführung	4	4	8	8
	33	33	33	33

Anmerkung:

1 In diesen Fächern können insgesamt pro Semestergruppe im ersten und zweiten Semester bis zu 9 und im dritten und vierten Semester bis zu 14 Teilungsstunden angesetzt werden.

Anlage 1 b

Stundentafel für die Ausbildung zum Techniker der Fachrichtung Agrartechnik - Schwerpunkt Landschaftsbau - der Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im Semester			
	1.	2.	3.	4.
Lernbereich I				
Deutsch	2	2	2	2
Englisch	4	4	-	-
Betriebliche Kommunikation	2	2	-	-
Wirtschaft und Soziales	2	2	4	4
Lernbereich II¹				
Vegetationstechnische Grundlagen	6	6	-	-
Vermessungstechnik/Mathematik	5	5	-	-
Rechnungswesen	4	4	6	6
Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	-	-	4	4
Lernbereich III¹				
Vegetationstechnik	-	-	5	5
Bautechnik	4	4	4	4
Bauabwicklung	4	4	8	8
	33	33	33	33

Anmerkung:

1 In diesen Fächern können insgesamt pro Semestergruppe im ersten und zweiten Semester bis zu 9, im dritten Semester bis zu 16 und vierten Semester bis zu 19 Teilungsstunden angesetzt werden.

II. Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Juli 2002 in Kraft.

(2) Wer vor Beginn des Schuljahres 2002/2003 in die Fachschule eingetreten ist, beendet den Bildungsgang nach der Ausbildungsordnung in der bisher geltenden Fassung; es sei denn, er wechselt in einen Bildungsgang, der zum Schuljahr 2002/2003 oder später beginnt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

**Ausführungsvorschriften über die Verwaltung
und die Bewirtschaftung
der Verwaltungsjagdbezirke
der Berliner Forsten
(Jagdnutzungsvorschriften – JNV)**

Vom 7. April 2002

Stadt I E 131

Telefon: 90 25 - 13 85 oder 90 25 - 0, intern 9 25 - 13 85

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Berlin vom 3. Mai 1995 (GVBl. S. 282), geändert durch Artikel LX des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), werden zur Ausführung des Landesjagdgesetzes Berlin die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- A. Grundsätze und Ziele
- B. Verwaltungsjagdbezirke
- C. Landeseigene Forstflächen als Bestandteil von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
- D. Verwaltungsjagd
- E. Einsatz von privaten Waffen; Jagdaufwandsentschädigung
- F. Beteiligung der nicht zur Jagdausübung verpflichteten Bediensteten und Jagdgäste sowie Erhebung von Entgelten
- G. Planung und Durchführung des Abschusses
- H. Jagdbetrieb und Jagdarten
- I. Jägerrecht
- J. Verwerten und Überlassen von Wild und Wildbret
- K. Hundehaltung und Futterbeihilfe
- L. Schlussbestimmungen

A. Grundsätze und Ziele

1. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Hegepflicht des Wildes hat die Erhaltung, Nutzung, Regulierung und Entwicklung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel.
2. Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere die Waldverjüngung zu berücksichtigen. Ziel ist ein waldverträglicher Wildbestand, der Verjüngung der einheimischen Baum- und Straucharten ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht.
3. Wildkundliche, wildbiologische und wildökologische Forschungen in den Berliner Forsten sind zu fördern und zu unterstützen.
4. Die Regelungen der Verwaltung und Bewirtschaftung in den Verwaltungsjagdbezirken finden entsprechende Anwendung in den Eigenjagdbezirken der Berliner Forsten, die im Land Brandenburg liegen.

B. Verwaltungsjagdbezirke

1. Alle im Land Berlin gelegenen Flächen eines Forstamtes bilden einen Verwaltungsjagdbezirk. Der Verwaltungsjagdbezirk

umfasst auch die Flächen, die zusätzlich zur Jagdausübung übertragen wurden, soweit sie nicht abgetrennt oder Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind, sowie alle angegliederten Flächen. Der Verwaltungsjagdbezirk gliedert sich in Verwaltungsjagdreviere.

2. Das Forstamt erstellt eine Karte des Verwaltungsjagdbezirkes, aufgegliedert in Verwaltungsjagdreviere, im Maßstab 1:25 000 (zweifach). Eine Ausfertigung der Karte verbleibt im Forstamt; die zweite Ausfertigung erhält das Landesforstamt.
3. Das Forstamt hat auf eine möglichst zweckmäßige, den Erfordernissen der Jagdausübung und Jagdpflege entsprechende Gestaltung des Verwaltungsjagdbezirkes hinzuwirken.
4. Die Verpachtung von Verwaltungsjagdbezirken oder Teilen derselben ist unzulässig.

C. Landeseigene Forstflächen als Bestandteil von gemeinschaftlichen Jagdbezirken

1. Sofern landeseigene Waldflächen Bestandteil von gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind, nimmt das Forstamt in der Versammlung der Jagdgenossen die Rechte und Pflichten des Mitglieds einer Jagdgenossenschaft wahr.
2. Vertreter des Forstamtes in der Versammlung der Jagdgenossen ist der Jagdleiter oder ein von ihm Bevollmächtigter.

D. Verwaltungsjagd

1. In den Verwaltungsjagdbezirken des Landes Berlin üben die Berliner Forsten das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht aus.
2. Die Jagdausübung gehört zu den Dienstpflichten aller Forstbediensteten der Berliner Forsten. Forstbedienstete im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind alle Angestellten und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung.
3. Leiter der Verwaltungsjagd ist der Forstamtsleiter (Jagdleiter) in seinem Verwaltungsjagdbezirk. Die Jagdleitung kann durch den Geschäftsverteilungsplan auf Mitarbeiter des Forstamtes übertragen werden. Sie ist in den Stellenbeschreibungen festzulegen.
4. Aus zwingenden Gründen können zur Jagdausübung verpflichtete Forstbedienstete auf Antrag an den Leiter der Berliner Forsten von der Verpflichtung zur Jagdausübung entbunden werden. Die Jagdbehörde ist auf dem Dienstwege von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.
5. Der Jagdschutz obliegt allen Forstbediensteten der Berliner Forsten, für die die Jagdausübung Dienstpflicht ist.

E. Einsatz von privaten Waffen; Jagdaufwandsentschädigung

1. Die Nutzung privater Jagdwaffen ist dem zuständigen Forstamtsleiter anzuzeigen. Bei Nutzung privater Jagdwaffen sind die bisher geführte Dienstwaffe und vorhandene Munition unverzüglich abzugeben.
2. Die Berliner Forsten – Landesforstamt – erlassen Bestimmungen über das Führen von Schussbüchern.
3. Forstbedienstete, für die die Jagdausübung Dienstpflicht ist, erhalten eine jährliche Jagdaufwandsentschädigung.
4. Forstbedienstete, die private Waffen zur Jagdausübung einsetzen, erhalten für jedes erlegte Stück Schalen- und Niederwild zusätzlich einen Erlegeraufwand.
5. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung ergibt sich aus Anlage I. Sie ist zum Ende des Jagdjahres zu zahlen.

F. Beteiligung der nicht zur Jagdausübung verpflichteten Bediensteten und Jagdgäste sowie Erhebung von Entgelten

1. Auf Antrag (Muster siehe Anlage 5) können im Ruhestand befindliche ehemalige Forstbedienstete der Berliner Forsten, für die die Jagdausübung Dienstpflicht war, alle übrigen Bediensteten der Berliner Forsten, für die die Jagdausübung keine Dienstpflicht ist, sowie Studierende der forstlichen Fach- und Hochschulen unentgeltlich an der Jagdausübung beteiligt werden, soweit sie die Voraussetzungen zur Jagdausübung erfüllen. Die Entscheidung trifft der Jagdleiter. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.

2. Unentgeltlich an der Jagdausübung beteiligt werden die Beamten und Angestellten der Obersten Forstbehörde und der Jagdbehörde, soweit sie die Voraussetzungen für die Jagdausübung erfüllen.

3. An der Jagdausübung in den Verwaltungsjagdbezirken sollen Jäger mit Hauptwohnsitz im Land Berlin, denen keine ständige Jagdmöglichkeit zur Verfügung steht, beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt auf Antrag (Muster siehe Anlage 5) über den Erwerb entgeltlicher Jagderlaubnisse. Der Antrag ist an die Berliner Forsten, Landesforstamt – Referat B –, Dahlwitzer Landstraße 4, 12587 Berlin oder an die Forstämter zu richten.

4. Die Beteiligung an der Jagdausübung erfolgt durch Jagderlaubnisse, Erlaubnisse zu Einzelabschüssen und Teilnahme an Gesellschaftsjagden (Einzelabschüsse). In Verwaltungsjagdbezirken des Landes Berlin ist darin die Fahrerlaubnis der Berliner Forsten enthalten. Außerhalb des Landes Berlin ist zusätzlich eine Fahrgenehmigung von der zuständigen Behörde einzuholen.

5. Die Jagderlaubnisse (Muster siehe Anlage 6) werden durch das zuständige Forstamt ausgegeben. Ein Anspruch auf die Vergabe von entgeltlichen Jagderlaubnissen besteht nicht.

6. Die Jagderlaubnisse sind jeweils für ein Jagdjahr gültig. In Abhängigkeit von der Erfüllung des jährlichen Abschusses und der Zuverlässigkeit des Jagderlaubnisinhabers besteht die Möglichkeit, die Jagderlaubnis wiederholt zu erteilen. Die Jagderlaubnisinhaber haben entsprechend der eingetragenen, bejagbaren Fläche den Abschussplan anteilig beim Schwarzwild (Überläufer und Frischlinge) sowie beim Rehwild zu erfüllen. Nichterfüllung kann ein Ausschlussgrund für die weitere Beteiligung an der Jagdausübung im folgenden Jagdjahr sein.

7. Vorrang bei der Vergabe von Jagderlaubnissen erhalten Jagdscheininhaber, die eine mehrjährige jagdliche Praxis nachweisen können.

8. Die Anzahl der Jagderlaubnisse richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den jagdlichen Erfordernissen eines jeden Verwaltungsjagdreviers.

9. Die durch die Berliner Forsten ermittelte Anzahl der Jagderlaubnisse werden von der Jagdbehörde bestätigt.

10. Für die entgeltliche Jagderlaubnis ist ein Entgelt in Höhe von 280 Euro zu zahlen.

11. Die Vergabe von Einzelabschüssen erfolgt nach jagdlichen Erfordernissen durch den Jagdleiter (Muster siehe Anlage 6). Die Abschussentgelte für entgeltliche Einzelabschüsse sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Erlaubnis zum Einzelabschuss berechtigt zu einem zusammenhängenden Jagdeinsatz von maximal vierzehn Tagen. Die Erlaubnis zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden wird für deren Dauer vergeben.

Die Einweisung des Jagdgastes in das Revier ist in dem Grundbetrag enthalten.

Unentgeltliche Einladungen zu Gesellschaftsjagden können im Interesse der Berliner Forsten durch das Landesforstamt und das Forstamt erfolgen.

12. Mit Zustimmung des Jagdleiters können Forstbedienstete, für die die Jagdausübung Dienstpflicht ist, Einzelabschüsse an Dritte abtreten.

13. Der Jagdleiter erteilt unentgeltlich Frettier- und Beizgenehmigungen nach waldbaulichen und jagdlichen Erfordernissen.

14. Der Jagdleiter ist berechtigt, Jagdgäste, die gegen jagdrechtliche Vorschriften oder Anweisungen von verantwortlichen Forstbediensteten verstoßen, von der weiteren Jagdausübung auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes für die Jagderlaubnisse und Einzelabschüsse besteht nicht. Das Landesforstamt ist unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten.

15. Wird Wild durch den Jagdgast krankgeschossen und der Revierleiter/Jagdleiter nicht verständigt, so ist ein Entgelt von 400 Euro zu erheben. Bei Fehlabschüssen ist ein Abschussentgelt in doppelter Höhe zu erheben.

G. Planung und Durchführung des Abschusses

1. Das Forstamt hat für seinen Verwaltungsjagdbezirk jährlich einen Abschussplan aufzustellen. Der Jagdleiter ist für die Erfüllung des Abschussplanes verantwortlich.

2. Der Jagdleiter verteilt die im Abschussplan festgelegten Abschüsse auf die Verwaltungsjagdreviere. Die Abschüsse, die auf der Grundlage von entgeltlichen Jagderlaubnissen vergeben werden sollen, sind aufgliedert nach Verwaltungsjagdrevieren gesondert auszuweisen. (Anlage 4).

3. Die Abschüsse sind auf dem Vordruck der Anlage 3 auf Forstamtssebene quartalsweise zu erfassen und dem Landesforstamt bis zum 15. des Folgemonats zur Kenntnis zu geben.

4. Auf den genehmigten/festgesetzten Abschussplan sind das in dem Verwaltungsjagdbezirk erlegte Wild und das Fallwild anzurechnen.

5. Das Landesforstamt erstellt im Jagdjahr halbjährlich die Streckenmeldung auf Formblatt der Anlage 3 und legt sie jeweils zum 15. April bzw. 15. November des Jahres der Jagdbehörde vor.

H. Jagdbetrieb und Jagdarten

1. Vor Beginn der Jagdzeit auf Schalenwild kann der Jagdleiter ein gemeinsames Anschießen der Jagdwaffen durchführen, an dem alle teilnehmen sollen, die am Abschuss in der Verwaltungsjagd des Forstamtes beteiligt sind.

2. Die Forstbediensteten, für die die Jagdausübung Dienstpflicht ist, sind für den ordnungsgemäßen Jagdbetrieb verantwortlich. Zum Jagdbetrieb gehören insbesondere:

- Erlegen von Wild,
- Versorgen und Verbringen von erlegtem Wild sowie von Fall- und Unfallwild,
- Mitwirken bei Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung und beim Abliefern seuchenverdächtigen Wildes,
- Durchführung von Nachsuchen,
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Wildforschungsvorhaben,
- Einweisung und Führung von Jagdberechtigten,
- Vorbereitung und Durchführung von Gesellschaftsjagden,
- Kontrolle jagdlicher Einrichtungen,
- Halten und Abführen von Jagdgebrauchshunden.

3. Als Einzeljagd gelten alle Jagdarten, an denen kein Treiber und nicht mehr als drei Schützen teilnehmen. Als Gesellschaftsjagd sind alle anderen Jagdarten anzusehen. Ihre Durchführung obliegt dem Jagdleiter.

I. Jägerrecht

1. Dem Erleger steht die Trophäe rechtmäßig erlegten Wildes zu.

2. Die Trophäe von Fallwild verbleibt dem Forstamt, in dessen Verwaltungsjagdbezirk das Fallwild angefallen ist. Der Jagdleiter kann die Trophäe demjenigen überlassen, der das Fallwild gefunden, versorgt und abgeliefert hat.

3. Das kleine Jägerrecht von Schalenwild steht demjenigen zu, der das Wild aufbricht.

J. Verwerten und Überlassen von Wild und Wildbret

1. Im Verwaltungsjagdbezirk eines jeden Forstamtes ist eine Wildsammelstelle einzurichten und zu betreiben.

2. Auf atypische Verhaltensweisen des Wildes vor dem Erlegen sowie auf Veränderungen des Wildbrets und der inneren Organe ist beim Aufbrechen besonders zu achten. Besonderheiten sind auf dem Wildanhänger zu vermerken.

3. Der Erleger haftet für Wertminderung, Untergang und Verlust, sofern ihn ein Verschulden trifft.

4. Bei der Anlieferung, Aufbewahrung und Verwertung von Wild und Wildbret ist streng auf die Einhaltung der fleischhygienerechtlichen, seuchenhygienischen und sonstigen Bestimmungen zu achten. Bei schuldhaftem Nichtbeachten von Vorschriften, die die Verwertung von Wild nicht zulassen, ist voller Wertersatz (Verkaufserlös) durch den Verantwortlichen zu leisten.

5. Der Erleger ist zu einer sachgerechten Versorgung des Wildes sowie für dessen Transport zur Wildsammelstelle verantwortlich. Einen Lieferaufwand erhalten diejenigen Forstbediensteten, bei denen die Jagdausübung Dienstpflicht ist und ein privates Fahrzeug zum Anliefern des Wildes einsetzen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Anlage 1.

6. Die Gewichtsermittlung des angelieferten Wildes erfolgt durch das Forstamt. Das Gewicht wird auf halbe Kilo abgerundet. Die Arbeitsanweisung über die Abrechnung von Wild findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

7. Der Jagdleiter bzw. der beauftragte Bedienstete hat sich um eine bestmögliche Verwertung zu bemühen.

K. Hundehaltung und Futterbeihilfe

1. Für die Verwaltungsjagd sollen im erforderlichen Umfang brauchbare Jagdhunde durch die Forstbediensteten, für die die Jagdausübung Dienstpflicht ist, privat beschafft und gehalten werden.

2. Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn die jagdliche Eignung durch eine Prüfung nachgewiesen ist.

3. Hält ein Forstbediensteter einen brauchbaren Jagdhund, kann auf Antrag eine Futterbeihilfe durch das Landesforstamt gewährt werden.

4. Die Futterbeihilfe beträgt monatlich nach der Größe des Hundes für einen

- Erdhund 12 Euro
- Stöberhunde, Laufhund 20 Euro
- Vorsteh- und Schweißhund 30 Euro

Die Futterbeihilfe wird nur für einen brauchbaren Jagdhund des Forstbediensteten gewährt.

5. Die Futterbeihilfe wird ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist dem Landesforstamt umgehend mitzuteilen. Der Nachweis der Brauchbarkeit ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller erklärt schriftlich, den Hund jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Futterbeihilfe ist vom Landesforstamt jeweils zum Ende des Jagdjahres auf Antrag zu zahlen.

6. Das Landesforstamt kann auf Antrag Forstbedienstete mit geeignetem Schweißhund zum bestätigten Schweißhundführer erklären. Voraussetzung hierfür ist, dass der Jagdhund eine

Verbandsschweißprüfung oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

7. Der bestätigte Schweißhundführer erhält anstelle der einfachen Futterbeihilfe eine erhöhte Futterbeihilfe von 45 Euro je Monat. Die Tätigkeit als bestätigter Schweißhundführer gilt als Dienst.

8. Für erschwerte Nachsuchen ab 300 Meter sind von den Hundeführern Leistungsnachweise am Ende des Jagdjahres beim Landesforstamt einzureichen.

L. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdnutzungsanweisung vom 31. März 1992 (ABl. S. 1140), zuletzt geändert am 20. September 1995 (ABl. S. 4092), außer Kraft. Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. März 2007 außer Kraft.

Anlage 1

Zu E 3. und 4.

Jagdaufwandentschädigung	30 Euro/Jahr
Erlegeraufwand:	
Schalenwild und Füchse	4 Euro/Stück
sonstige Tierarten	1 Euro/Stück

Zu J 5.

Liefieraufwand:	
angeliefertes Schalenwild	4 Euro/Stück
sonstige Tierarten	1 Euro/Stück

Anlage 2

Zu F 11.

Abschussentgelte

Grundbetrag für Einzelabschuss	100 Euro
--------------------------------	----------

Rotwild

Tiere, Kälber, Schmalspießer	(nur Grundbetrag)
Hirsche, 2- bis 4-jährig	700 Euro
Hirsche, 5- bis 9-jährig	1 500 Euro
Hirsche, > 10-jährig	2 200 Euro

Damwild

Tiere, Kälber, Schmalspießer	(nur Grundbetrag)
Hirsche, 2-jährig	150 Euro
Hirsche, 3- bis 7-jährig	400 Euro
Hirsche, > 7-jährig	900 Euro

Muffelwild

Schafe, Schmalschafe, Lämmer	(nur Grundbetrag)
Widder, 1- bis 2-jährig	70 Euro
Widder, 3- bis 5-jährig	300 Euro
Widder, > 5-jährig	500 Euro

Rehwild

Ricken, Schmalrehe, Kitze, Jährlingsböcke	(nur Grundbetrag)
Böcke, 2- bis 4-jährig	120 Euro
Böcke, ≥ 5-jährig	200 Euro

Schwarzwild

Überläufer, Frischlinge	(nur Grundbetrag)
Keiler, 2-jährig	120 Euro
Keiler, 3- bis 5-jährig	300 Euro
Keiler, > 5-jährig	500 Euro
Bachen, 2-jährig	100 Euro
Bachen, ≥ 3-jährig	150 Euro

Abschussplan / Streckenmeldung

Forstamt	Jagdjahr	Jagdfläche				insgesamt	Wald	Feld	Wasser		
FoA-Nr.											
Wildart	Vorjahr					lfd. Jagdjahr		Strecke im Vorjahr			
	genehmigter Abschuss *	erlegt	Fallwild	insgesamt davon Verkehrsverluste		Antrag *	festgesetzt *	Wildart	erlegt	Fallwild	insgesamt
1. Rehwild											
Böcke								Hasen			
Ricken, Schmalrehe								Kaninchen			
Bockkitze								Füchse			
Rehkitze								Dachse			
zusammen								Baummarder			
								Steinmarder			
2. Schwarzwild								Illtisse			
Keiler								Hermelin			
Bachen								Mauswiesel			
Überläuferkeiler								Fasanen			
Überläuferbachen								Stockenten			
Frischlingskeiler								Rebhühner			
Frischlingsbachen								Wildtauben			
zusammen								Mink			
								Marderhund			
3. Rotwild								Nutria			
Hirsche								Waschbär			
Alttiere, Schmaltiere											
Hirschkälber											
Wildkälber											
zusammen											
4. Damwild											
Hirsche											
Alttiere, Schmaltiere											
Hirschkälber											
Wildkälber											
zusammen											
5. Muffelwild											
Widder											
Schafe, Schmalschafe											
Widderlämmer											
Schafälämmer											
zusammen											

* Mindestabschuss beim Schwarzwild

Konditionsweiser beim Rehwild = o Gewicht (aufgebrochen)						Fallwildanteil am Abschuss
mehrl. Böcke	Jährlinge	Ricken	Schmalrehe	Rehkitze	Bockkitze	
Kg	Kg	Kg	Kg	Kg	Kg	%

1) Forstamt

2) Landesforstamt z.K.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Genehmigung

Abschuss wie beantragt

Abschuss festgesetzt

3) Jagdbeirat

4) Jagdbehörde

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 5

Antrag

auf Ausstellung einer

- entgeltlichen Jagderlaubnis
- Erlaubnis für einen Einzelabschuss
- unentgeltlichen Jagderlaubnis
 - da Bediensteter der Berliner Forsten
 - da im Ruhestand befindlicher ehemaliger Bediensteter der Berliner Forsten, für den die Jagdausübung Dienstpflicht war
 - Studierender der forstlichen Fach- und Hochschulen
- im Bereich des Forstamtes
 - Tegel Treptow
 - Grunewald Buch
 - Friedrichshagen Lanke

Name:

Vorname:

geb. am in

Hauptwohnung:

(ggf.) Nebenwohnung:

Beruf:

in Berlin gemeldet seit:

Jägerprüfung bestanden am

Jahresjagdschein regelmäßig gelöst ja nein

Jahresjagdschein letztmalig gelöst für das Jagdjahr 20 ...
(Kopie des vollständigen Jahresjagdscheins beifügen)

Tagesjagdschein(e) gelöst im Jahr
 in den Jahren

Mitglied einer Jagdgesellschaft/Jagdgenossenschaft
von bis
 in Berlin in einem anderen Bundesland

Jagdliche Praxis
(kurze Schilderung – Belege/Referenzen beifügen)

andere ständige Jagdmöglichkeit durch

- unentgeltliche Jagderlaubnis
- entgeltliche Jagderlaubnis
- Eigenjagdbesitzer
- Mitpächter
- Unterpächter

Hiermit erkläre ich, dass die o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen

Unterschrift, Datum

Anlage 6
Forstamt (Stempel)

Jagderlaubnis/Erlaubnis für einen Einzelabschuss

Nr. ____/20__
für den Personenkreis nach Jagdnutzungsvorschrift (JNV)
 F-1 F-2 F-3 OF-11

Diese Jagderlaubnis/Erlaubnis für einen Einzelabschuss ist bei der Jagdausübung ständig bei sich zu führen und nur in Verbindung mit dem Jahresjagdschein/Tagesjagdschein gültig, sie ist nicht übertragbar.

Herr/Frau (Vorname, Name)
wohnhaft
erhält die Erlaubnis
 im Jagen
.....
 in den Jagen
die Jagd ohne Führung auszuüben.

die Jagderlaubnis/Erlaubnis für einen Einzelabschuss wird erteilt für den Zeitraum von bis

Sie erstreckt sich auf folgendes Wild
(Stückzahl, genaue Bezeichnung der Wildart, Altersklasse)

1.
2. ..
3. ..
4.

- Das Entgelt für diese Jagderlaubnis beträgt 280 €.
- Für den Einzelabschuss ist ein Grundbetrag in Höhe von 100 € zuzüglich€ zu entrichten.
- Der JE ist unentgeltlich
(Personenkreis F – 1 und F – 2 der JNV)

Der Inhaber dieser Erlaubnis ist berechtigt, bei der Jagdausübung folgende für den öffentlichen verkehr gesperrte Forststraßen

.....
mit seinem Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen _____ zu benutzen. Die Fahrerlaubnis ist gut sichtbar im Fahrzeug mitzuführen.

Der Inhaber dieser Erlaubnis erklärt ausdrücklich, dass er die auf der Rückseite abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ gelesen hat sowie auf die besonderen Bedingungen der Jagdausübung in einem Erholungswald hingewiesen wurde und durch seine Unterschrift anerkennt.

Berlin, den Berlin, den
Im Auftrag

.....
Unterschrift des Jagdgastes Unterschrift des Jagdleiters

(zu Anlage 6)

Allgemeine Bestimmungen für Jagdgäste

1. Der Jagdgast wird durch den Verwaltungsjagdrevierleiter eingewiesen. Der Jagdgast ist dabei auf besondere Jagdverhältnisse aufmerksam zu machen. Den Anweisungen hat der Jagdgast Folge zu leisten.
2. Der Jagdgast ist nicht berechtigt, andere Personen an der Jagdausübung zu beteiligen.
3. Die Jagdausübung ist beschränkt auf das in der Jagderlaubnis bezeichnete, genau abgegrenzte Gebiet. Die Jagd darf nur als Ansitzjagd von jagdlichen Einrichtungen (Kanzel, Hochsitz, Ansitzleiter) aus durchgeführt werden. Andere Jagdarten bedürfen der Genehmigung des Jagdleiters.
4. Unabhängig von der Einweisung von Jagdgästen sind die Forstbediensteten berechtigt, in diesem Gebiet weiterhin die Jagd und den Jagdschutz auszuüben.
5. Sofern von den Berliner Forsten keine andere Regelung getroffen wurde, ist es erforderlich, dass zur Vermeidung gegenseitiger Störungen und Gefährdungen bei der Jagdausübung der Jagdgast den Revierleiter vor der Jagdausübung verständigt.
6. Auf die Belange der Erholungssuchenden ist bei der Jagdausübung besondere Rücksicht zu nehmen.
7. Bemerkt der Jagdgast Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Kanzeln), so hat er dies baldmöglichst dem zuständigen Revierleiter oder dem Jagdleiter mitzuteilen. Die Anlage von Jagdeinrichtungen durch den Jagdgast bedarf der vorherigen Zustimmung des Jagdleiters oder seines Beauftragten.
8. Der Jagdgast darf nur nach Stückzahl, Wildart und Altersklasse freigegebene Wild bejagen. Erlegt er nicht freigegebenes Wild, so ist der Jagdleiter berechtigt, den Jagdgast von der weiteren Jagdausübung auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die Jagderlaubnis und den Einzelabschuss besteht nicht. Bei Fehlabschüssen ist ein Abschussentgelt in doppelter Höhe (entsprechend JNV) zu entrichten. Bei Trophäenträgern wird die Trophäe durch den Jagdleiter eingezogen. Der Jagdgast ist verpflichtet, den festgelegten Abschuss zu erfüllen, Nichterfüllung kann ein Ausschlussgrund für die weitere Beteiligung an der Jagdausübung im folgenden Jagdjahr sein.
9. Es dürfen nur Waffen und Patronen verwendet werden, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Das Aufstellen von Fallen ist untersagt.
10. Sofern vom Jagdleiter keine andere Regelung getroffen wurde, ist jeder vom Jagdgast abgegebene Schuss möglichst bald dem zuständigen Revierleiter zu melden.
11. Der Jagdgast ist zu einer sachgerechten Versorgung des Wildes sowie für dessen Transport zur Wildsammelstelle verantwortlich.
Dabei sind die Hinweise in der Broschüre „Erlegtes Haarwild- und Federwild: Wildbretgewinnung und -hygiene unter dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht“, Verfasser F. Bert, herausgegeben vom Deutschen Jagdschutzverband e. V., zu beachten.
12. Der Jagdgast haftet für Wertminderung, Untergang und Verlust des Wildbrets, sofern ihn ein Verschulden trifft.
13. Kann beschossenes Wild zunächst nicht aufgefunden werden, so ist der Anschuss kenntlich zu machen und der zuständige Revierleiter/Jagdleiter zu verständigen. Dieser veranlasst die Nachsuche. Der Jagdgast hat an der Nachsuche teilzunehmen.
14. Wird Wild krankgeschossen und der Revierleiter/Jagdleiter nicht verständigt, so ist ein Entgelt von 400 Euro zu entrichten.
15. Der Jagdgast hat Anspruch auf die Trophäe und eventuell sonstigen Schaustücke rechtmäßig erlegten Wildes (z. B. Grandeln, Decke, Schwarte).
16. Der Jagdleiter ist berechtigt, Jagdgäste, die gegen jagdgesetzliche Vorschriften oder Anweisungen von verantwortlichen Forstbediensteten verstoßen, von der weiteren Jagdausübung auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die Jagderlaubnis und den Einzelabschuss besteht nicht. Das Landesforstamt ist unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten.
17. In Verwaltungsjagdbezirken des Landes Berlin ist in der Jagderlaubnis/Erlaubnis zu Einzelabschüssen die Fahrerlaubnis der Berliner Forsten enthalten. Außerhalb des Landes Berlin ist zusätzlich eine Fahrgenehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. v. 13. 06. 2002 – Stadt III A 11 –

Telefon: 90 12 - 56 21 oder 90 12 - 0, intern 9 12 - 56 21

Letzte Veröffentlichung: ABl. 2002 S. 1968

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung – ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), geändert durch Verordnung vom 15. August 2001 (GVBl. S. 486), gebe ich bekannt:

Mit Wirkung vom 3. Juni 2002 hat sich die Anschrift der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hartmut Köhnke geändert.

Neue Anschrift der Geschäftsstelle:

Dinnendahlstraße 23 B, 12307 Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Genehmigung zum Betrieb einer gentechnischen Anlage

Bek. v. 10. 06. 2002 – LAGetSi 5.2/328 –

Telefon: 90 21 - 55 58 oder 90 21 - 50 00, intern 9 21 - 55 58

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin hat dem Universitätsklinikum Charité, Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Anatomie mit Bescheid vom 7. Juni 2002 die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), zur wesentlichen Änderung der Lage einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken („geringes Risiko“ gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 GenTG) durchgeführt werden sollen, erteilt. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden. Die Laborräume der Anlage befinden sich Philippsstraße 12, 10115 Berlin.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für

Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Zimmer 2.909 montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr eingesehen oder dort bis zum Ablauf der oben genannten Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin

Umzug und neue Anschrift

Bek. v. 13. 06. 2002 – GerMed AV L –
Telefon: 9 01 65 - 3 07

Ab dem 24. Juni 2002 ist der Bereich Invalidenstraße 52, 10557 Berlin im Dienstgebäude **Oranienstraße 106, Eingang Feilnerstraße 6, 10969 Berlin**, Telefon: 90 28 - 0, Telefax: 90 28 - 20 96 zu erreichen.

Baukammer Berlin

Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin

Vom 29. Mai 2002
Telefon: 79 74 43 - 0

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 9 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) hat die Vertreterversammlung der Baukammer Berlin am 29. Mai 2002 die Sachverständigenordnung in der folgenden Fassung beschlossen:

INHALT

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

- § 1 - Bestellungsgrundlage
- § 2 - Öffentliche Bestellung
- § 3 - Bestellungs Voraussetzungen

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

- § 4 - Verfahren
- § 5 - Vereidigung
- § 6 - Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis, Rundstempel und Sachverständigenordnung
- § 7 - Bekanntmachung

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

- § 8 - Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung
- § 9 - Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
- § 10 - Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- § 11 - Form der Gutachtenerstattung und gemeinschaftliche Leistungen
- § 12 - Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“
- § 13 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 14 - Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung
- § 15 - Schweigepflicht
- § 16 - Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 17 - Haupt- und Zweigniederlassung und Niederlassungswechsel
- § 18 - Werbung
- § 19 - Anzeigepflichten
- § 20 - Auskunftspflichten und Überlassung von Unterlagen
- § 21 - Zusammenschlüsse

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- § 22 - Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 23 - Rücknahme und Widerruf
- § 24 - Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

V. Schlussbestimmungen

- § 25 - Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen
- § 26 - Entsprechende Anwendung
- § 27 - Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Vorbemerkung: Mit dem Begriff Sachverständiger ist immer auch die weibliche Sachverständige gemeint.

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 - Bestellungsgrundlage

Die Baukammer Berlin bestellt und vereidigt nach § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584), und § 40 Abs. 1 Nr. 9 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) auf Antrag Sachverständige für Sachgebiete der Tätigkeitsbereiche der im Bauwesen tätigen Ingenieure nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 - Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

(2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiebungutachterliche und schiebsrichterliche Tätigkeiten.

(3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden, vorbehaltlich des Erlöschens wegen der Vollendung des 68. Lebensjahres nach § 22 Abs. 1 Buchstabe d. Bei einer Erstbestellung kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.

(5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.

(6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Baukammer Berlin beschränkt.

§ 3 – Bestellungsvoraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Baukammer Berlin bestimmt.

(2) Ein Sachverständiger kann von der Baukammer Berlin nur öffentlich bestellt werden, wenn

- a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur nach dem Ingenieurgesetz zu führen, soweit nicht § 26 zutrifft,
- b) seine Hauptniederlassung als Sachverständiger im Zuständigkeitsbereich der Baukammer Berlin liegt,
- c) er das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Stellung des vollständigen Antrags auf erstmalige Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- d) keine Bedenken gegen seine Persönliche Eignung bestehen,
- e) er eine angemessene Berufspraxis, überdurchschnittliche Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) und praktische Erfahrungen auf dem beantragten Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
- f) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- g) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
- i) er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatzes 2 Buchstabe h nicht entgegensteht und er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistung nach § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann und
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdegangs;
- b) beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse;
- c) behördliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate;
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
- e) mindestens drei Referenzadressen;
- f) Nachweis über den Besuch von mindestens zwei Sachverständigenseminaren über Rechts- und Verfahrensfragen;

g) mindestens drei verschiedenartige selbstgefertigte Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem beantragten Bestellungsgebiet und eine Liste der in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erstatteten Gutachten;

h) Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigung von Antragstellern in abhängiger Stellung;

i) Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühr nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Baukammer Berlin.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 – Verfahren

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Baukammer Berlin nach Anhörung des Sachverständigenausschusses. Zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde soll sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Baukammer Berlin.

§ 5 – Vereidigung

(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Baukammer Berlin oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident der Baukammer Berlin oder sein Vertreter die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.

(4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung beziehungsweise Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid beziehungsweise die Bekräftigung.

(5) Die Vereidigung durch die Baukammer Berlin ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 der Strafprozessordnung und § 410 Abs. 2 der Zivilprozessordnung.

§ 6 – Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis, Rundstempel und Sachverständigenordnung

(1) Die Baukammer Berlin händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Baukammer Berlin.

(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Absatz 1 genannten Unterlagen und Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 - Bekanntmachung

Die Baukammer Berlin macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalbeilage, bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsdaten und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Baukammer Berlin oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 - Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

(2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

(3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von der Baukammer Berlin herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Baukammer Berlin herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

(4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung jedes Auftrags strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit). Insbesondere darf der Sachverständige nicht

- a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
- b) Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst, oder
- c) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht infrage gestellt.

§ 9 - Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Besonderen Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mit-

arbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.

(3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.

(4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 - Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen nach § 2 Abs. 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 - Form der Gutachtenerstattung und gemeinschaftliche Leistungen

(1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.

(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.

(3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf verweisen.

§ 12 - Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen nach § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Baukammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (das Sachgebiet laut Bestellungstenor)“ zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – seinen Rundstempel zu verwenden.

(2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name und die Anschrift des Auftraggebers;
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
- c) der Gegenstand des Auftrags;
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
- die Aufzeichnungen nach Absatz 1,
 - ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisausweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger beziehen,

mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.

(3) Werden die Dokumente nach Absatz 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Absatz 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 - Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung

(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach begrenzen.

(2) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der öffentlichen Bestellung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 15 - Schweigepflicht

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 - Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Auf Verlangen der Baukammer Berlin ist er hierüber nachweislichpflichtig.

§ 17 - Haupt- und Zweigniederlassung und Niederlassungswechsel

(1) Die Hauptniederlassung des Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Baukammer Berlin, in dem der Sachverständige den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit hat.

(2) Verlegt der Sachverständige seine Hauptniederlassung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ingenieurkammer, und besitzt diese die Befugnis zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen, so wird sie zuständige Bestellungskörperschaft und verleiht dem Sachverständigen eine neue Bestellungsurkunde, einen neuen Ausweis und einen neuen Rundstempel. Andernfalls verbleibt die Zuständigkeit bei der bestellenden Baukammer Berlin.

(3) Der Sachverständige kann Zweigniederlassungen errichten, wenn dort

- ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
- die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, gesichert ist,
- die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und
- die Aufsicht durch die bestellende Baukammer Berlin gewährleistet sind.

(4) Die Errichtung oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung ist der bestellenden Baukammer Berlin anzuzeigen.

(5) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, sind keine Zweigniederlassungen.

(6) Auf die Niederlassung von Zusammenschlüssen nach § 21 finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 18 - Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich informiert.

§ 19 - Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Baukammer Berlin unbeschadet des § 17 Abs. 2 und 4 unverzüglich anzuzeigen:

- die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes;
- die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung im Bezirk einer anderen Ingenieurkammer, so ist ihre Errichtung und Schließung auch bei dieser Ingenieurkammer anzuzeigen;
- die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung nach § 901 der Zivilprozessordnung;
- die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder Besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;
- die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 - Auskunftspflichten und Überlassung von Unterlagen

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Baukammer Berlin die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen nach § 52 der Strafprozessordnung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Baukammer Berlin die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen nach § 13 in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 - Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 - Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der Sachverständige gegenüber der Baukammer Berlin erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
 - b) der Sachverständige seine Hauptniederlassung aus dem Zuständigkeitsbereich der Baukammer Berlin verlegt, soweit nicht § 17 Abs. 2 zutrifft,
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
 - d) der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat oder
 - e) die Baukammer Berlin die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Baukammer Berlin kann im Fall des Absatzes 1 Buchstabe d in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung zulassen; § 2 Abs. 4 bleibt dabei außer Betracht.
- (3) Die Baukammer Berlin macht das Erlöschen der öffentlichen Bestellung öffentlich bekannt.

§ 23 - Rücknahme und Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 - Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Baukammer Berlin Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 - Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen

(1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Baukammer Berlin zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch

die Baukammer Berlin öffentlich bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellungs Voraussetzungen nach § 3 erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.

(2) Die erforderlichen Nachweise und das Verfahren werden in der Verfahrensordnung für die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen durch die Baukammer Berlin geregelt.

(3) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 26 - Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Personen anzuwenden, die nicht Ingenieure im Sinne des Ingenieurgesetzes sind, aber in Tätigkeitsbereichen der im Bauwesen tätigen Ingenieure als Sachverständige tätig zu werden beabsichtigen.

§ 27 - Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Diese Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. § 2 Abs. 4 gilt nicht für unbefristete öffentliche Bestellungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 26. Februar 1996 außer Kraft.

Verfahrensordnung der Baukammer Berlin für die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen

Vom 29. Mai 2002

Telefon: 79 74 43 - 0

Die Vertreterversammlung der Baukammer Berlin hat am 29. Mai 2002 folgende Verfahrensordnung für die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen beschlossen:

INHALT

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Antragsverfahren
- § 3 - Verlängerung der öffentlichen Bestellung
- § 4 - Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets
- § 5 - Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 6 - Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen
- § 7 - Protokollführung
- § 8 - Schweigepflicht
- § 9 - Kosten des Verfahrens
- § 10 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf der öffentlichen Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen auf der Grundlage der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vom 29. Mai 2002.

§ 2 - Antragsverfahren

(1) Die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin übergibt oder übersendet an Interessenten das Merkblatt „Die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen durch die Baukammer Berlin“ und bei einer Konkretisierung des Sachgebiets die jeweiligen „Fachlichen Bestellungs Voraussetzungen“.

(2) Bei anhaltendem Interesse an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger ist eine persönliche Beratung des Interessenten durch die Baukammer Berlin erforderlich, in der das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung, Berufs- und Sachverständigenpraxis sowie bereits erstatteter Gutachten besprochen wird.

(3) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird das Sachgebiet festgelegt und dem Interessenten das Formular für den „Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger durch die Baukammer Berlin“ ausgehändigt.

(4) Nach Abgabe des Antrags bei der Baukammer Berlin und Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie des Zahlungseingangs der Verwaltungsgebühr durch die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin werden die Bestellungs-voraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vom Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin überprüft.

(5) Bei Vorliegen der Bestellungs-voraussetzungen werden die vom Antragsteller eingereichten Gutachten zusammen mit dem beruflichen Werdegang des Antragstellers einem Mitglied des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin zu einer ersten Beurteilung vorgelegt, um die Fähigkeit des Antragstellers, sein Fachwissen in Gutachtenform unter Beachtung der Mindestanforderungen an Gutachten so darzustellen, dass die Ergebnisse auch für Laien nachvollziehbar sind, zu überprüfen.

(6) Bei positivem Ergebnis dieser Beurteilung werden die Gutachten zusammen mit dem beruflichen Werdegang des Antragstellers einem unabhängigen Fachgremium, das auch bei einer anderen Kammer angesiedelt sein kann, zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde des Antragstellers auf dem beantragten Sachgebiet vorgelegt. Bei negativem Ergebnis der Gutachtenbeurteilung und Bestätigung dieses Votums durch ein zweites Mitglied des Sachverständigenausschusses wird darüber in einer Sitzung des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin beraten und dem Vorstand der Baukammer Berlin empfohlen, den Antrag abzulehnen.

(7) Parallel zu den in Absatz 4 und 5 genannten Punkten werden von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin Auskünfte aus dem Zentralschuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis des Insolvenzgerichts, die Referenzen über die Persönliche Eignung des Antragstellers eingeholt und einschließlich des Führungszeugnisses ausgewertet. Im Bedarfsfall fordert die Baukammer Berlin über die zuständige Verwaltung eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister an. Bei negativem Ergebnis dieser Auskünfte wird darüber in einer Sitzung des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin beraten und dem Vorstand der Baukammer Berlin empfohlen, den Antrag abzulehnen.

(8) Die Mitglieder des Fachgremiums zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde des Antragstellers beurteilen die Gutachten auf ihre fachliche Richtigkeit, Prüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit. Bei einstimmig negativem Ergebnis der Gutachtenüberprüfung durch die Mitglieder des Fachgremiums wird der Antrag auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin vom Vorstand der Baukammer Berlin abgelehnt. Bei positiven oder unterschiedlichen Voten der Fachgremiumsmitglieder wird der Antragsteller von der geschäftsführenden Kammer des Fachgremiums zu einem Fachgespräch (in Berlin und Brandenburg) beziehungsweise zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (in den übrigen Bundesländern) eingeladen.

(9) Bei negativem Ergebnis der Überprüfung der Besonderen Sachkunde durch das Fachgremium wird der Antrag auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin vom Vorstand der Baukammer Berlin abgelehnt. Bei positivem Ergebnis wird der Antrag mit allen Antragsun-

terlagen, einschließlich der Ergebnisse der zwischenzeitlich eingeholten Auskünfte, dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(10) Über den in den Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin eingebrachten Antrag wird in einer Sitzung beraten. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Vorstand der Baukammer Berlin die öffentliche Bestellung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags.

(11) Der Antragsteller, den die Mitglieder des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger empfohlen haben, wird durch den Präsidenten der Baukammer Berlin oder seinen Vertreter nach § 5 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vereidigt. Die öffentliche Bestellung kann mit Auflagen, zum Beispiel hinsichtlich der Weiterbildung des Sachverständigen, verbunden werden.

(12) Die Bestellsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin ausgehändigt.

(13) Die Bekanntmachung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen nach § 7 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin wird von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin veranlasst.

§ 3 – Verlängerung der öffentlichen Bestellung

(1) Bei einem Antrag eines von der Baukammer Berlin öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung wird das Antragsverfahren nach § 2 im Regelfall nicht durchgeführt und der Antrag mit allen bei der Baukammer Berlin über den Sachverständigen vorhandenen Unterlagen dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Liegen begründete Hinweise bei der Baukammer Berlin vor, dass beim Antragsteller einzelne Bestellungs-voraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin nicht mehr gegeben sind oder der Antragsteller die Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach §§ 8 bis 21 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin verletzt hat, sind diese wie in dem Antragsverfahren nach § 2 zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung und allen bei der Baukammer Berlin über den Sachverständigen vorhandenen Unterlagen dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über den in den Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin eingebrachten Antrag wird in einer Sitzung beraten. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Vorstand der Baukammer Berlin die Verlängerung der öffentlichen Bestellung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags.

(4) Der Antragsteller, dessen Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger der Vorstand der Baukammer Berlin beschlossen hat, erhält die neue Bestellsurkunde und den neuen Ausweis über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, nachdem er seine ältere Bestellsurkunde mit dem zugehörigen Ausweis zurückgegeben hat.

§ 4 – Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets

(1) Bei einem Antrag eines von der Baukammer Berlin öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung wird das Antragsverfahren nach § 2 im Regelfall nur in den Punkten durchgeführt, die die Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets betreffen. Anschließend wird der Antrag mit den Ergebnissen der Überprüfungen und allen bei der Baukammer Berlin über den Sachverständigen vorhandenen Unterlagen

dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Liegen begründete Hinweise bei der Baukammer Berlin vor, dass beim Antragsteller einzelne Bestellungs Voraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin nicht mehr gegeben sind oder der Antragsteller die Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach §§ 8 bis 21 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin verletzt hat, sind diese wie in dem Antragsverfahren nach § 2 zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden zusammen mit dem Antrag auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung und allen bei der Baukammer Berlin über den Sachverständigen vorhandenen Unterlagen dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über den in den Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin eingebrachten Antrag wird in einer Sitzung beraten. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Vorstand der Baukammer Berlin die Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags.

(4) Der Antragsteller, dessen Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger die Mitglieder des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin empfohlen haben, wird durch den Präsidenten der Baukammer Berlin oder seinen Vertreter nach § 5 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vereidigt.

(5) Die Bestellsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin ausgehändigt, nachdem er seine ältere Bestellsurkunde mit dem zugehörigen Ausweis und Rundstempel zurückgegeben hat.

(6) Die Bekanntmachung der Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen nach § 7 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin wird von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin veranlasst.

§ 5 - Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Wenn nach § 22 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin Gründe für das Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen vorliegen, erfolgt die Rücknahme und der Widerruf der öffentlichen Bestellung durch die Baukammer Berlin nach § 23 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin.

(2) Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung veranlasst die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin die Rückgabe der Bestellsurkunde, des Ausweises und des Rundstempels durch den Sachverständigen.

(3) Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung des Sachverständigen wird von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin nach § 22 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 - Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen

(1) Bei einem Antrag eines Sachverständigen, der bereits von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Baukammer Berlin zuständig ist, öffentlich bestellt ist, auf öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die Baukammer Berlin ist das Antragsverfahren nach § 2 durchzuführen.

(2) Der Antrag mit allen Antragsunterlagen, einschließlich der Ergebnisse der von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin eingeholten Auskünfte, wird dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über den in den Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin eingebrachten Antrag wird in einer Sitzung beraten. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Vorstand der Baukammer Berlin die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags.

(4) Der Antragsteller, den die Mitglieder des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger empfohlen haben, wird durch den Präsidenten der Baukammer Berlin oder seinen Vertreter nach § 5 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vereidigt, nachdem er seine ältere öffentliche Bestellung aufgegeben hat.

(5) Die Bestellsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin ausgehändigt, nachdem er seine ältere Bestellsurkunde mit dem zugehörigen Ausweis und Rundstempel zurückgegeben hat.

(6) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind von der Aufgabe der älteren Bestellung nach Absatz 4 und 5 ausgenommen.

(7) Die Bekanntmachung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen nach § 7 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin wird von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin veranlasst.

§ 7 - Protokollführung

Alle Schritte der Antragsverfahren nach §§ 2 bis 6 sind durch aussagefähige schriftliche Protokolle oder Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 8 - Schweigepflicht

(1) Alle im Rahmen der Antragsverfahren nach §§ 2 bis 6 gewonnenen Informationen sind vertraulich und von den beteiligten Personen als solche zu behandeln.

(2) Den beteiligten Personen ist es untersagt, die bei der Durchführung der Antragsverfahren erlangten Kenntnisse Dritten mitzuteilen oder zu ihrem oder Dritter Nutzen oder Schaden zu verwerten.

(3) Die beteiligten Personen sind durch die Baukammer Berlin schriftlich zur Schweigepflicht zu verpflichten.

(4) Die Schweigepflicht besteht unbefristet über die Beendigung der Antragsverfahren hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen.

§ 9 - Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten für die Bearbeitung der Anträge nach §§ 2 bis 6 richten sich nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Baukammer Berlin.

(2) Die Kosten zu Absatz 1 setzen sich aus einer Verwaltungsgebühr und gegebenenfalls einem Auslagenvorschuss für die Überprüfung der Besonderen Sachkunde des Antragstellers durch ein unabhängiges Fachgremium zusammen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

LICHTENBERG

**Eingruppierungen
in die Straßenreinigungsverzeichnisse**

Bek. v. 07. 06. 2002 – RegOrd 111 –
Telefon: 9 02 37 - 6 14 oder 9 02 37 - 0

Auf Grund der Entscheidung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – IX E – vom 17. Mai 2002 werden künftig folgende Straßen erstmalig bei der nächsten Fortschreibung in die Straßenreinigungsverzeichnisse A, B oder C aufgenommen und nach § 2 Abs. 5 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), mit Wirkung vom 30. Juni 2002 den bereits in diesen Straßenreinigungsverzeichnissen aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

Straßenreinigungsverzeichnis A

Reinigungsklasse 2

- Hermann-Stöhr-Platz (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg)

Reinigungsklasse 4

- Heinrich-Heine-Straße
Hinterlandstraße
von hinter Grundstück
Nr. 1 bis Schmidstraße (Berlin-Mitte)
- Michaelkirchstraße
Hinterlandstraße
von hinter Grundstück
Nr. 24 bis Schmidstraße (Berlin-Mitte)
- Köpenicker Straße
Hinterlandstraße
von hinter Grundstück
Nr. 104 bis Nr. 114 (Berlin-Mitte)

Straßenreinigungsverzeichnis B

- Müggelheimer Damm
Verbindungsstraße
zur Grünen Trift am Walde
(gegenüber Grundstück Nr. 47) (Berlin-Treptow-Köpenick)

Straßenreinigungsverzeichnis C

- Parkplatz
Wassersportallee/Adlergestell (Berlin-Treptow-Köpenick)

**Eingruppierungen
in die Straßenreinigungsverzeichnisse**

Bek. v. 07. 06. 2002 – RegOrd 111 –
Telefon: 9 02 37 - 6 14 oder 9 02 37 - 0

Auf Grund der Entscheidung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – IX E – vom 30. Mai 2002 werden künftig folgende Straßen erstmalig bei der nächsten Fortschreibung in die Straßenreinigungsverzeichnisse A bzw. B aufgenommen und nach § 2 Abs. 5 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch

Artikel VII des Gesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), mit Wirkung vom 31. Juli 2002 den bereits in diesen Straßenreinigungsverzeichnissen aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

Straßenreinigungsverzeichnis A

Reinigungsklasse 4

- Brücke Nonnendamm
einschließlich Rampen (Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf)

Straßenreinigungsverzeichnis B

- Maierenwerderweg (Berlin-Reinickendorf)

Grundstücksnummerierungen

Bek. v. 11. 06. 2002 – Verm E21 –
Telefon: 5 46 07 - 2 14/2 03

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung hat für folgende Grundstücke die Grundstücksnummern festgesetzt bzw. aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Hohenschönhausen		
Berkenbrücker Steig	-	21
Konrad-Wolf-Straße	68	68, 68 A
Falkenberg		
Dorfstraße	4	4, 4 A, 4 B, 4 C, 4 D, 4 E, 4 F, 4 G
Wartenberg		
Lindenberger Straße	12	10
Lindenberger Straße	16-20	12, 14, 16, 18, 20
Lindenberger Straße	-	22
Lichtenberg		
Ruschestraße	-	90

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, Zimmer 125, Rhinstraße 107, 10315 Berlin eingesehen werden.

MARZAHN-HELLERSDORF

Grundstücksnummerierungen

Bek. v. 07. 03. 2002, 05. 04. 2002, 17. 04. 2002,
07. 05. 2002 und 28. 05. 2002 – Verm 82 –

Telefon: 9 02 94 - 13 13 oder 9 02 94 - 0, intern 92 94 - 13 13

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung – Fachbereich Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt bzw. aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Arndtstraße	12	12
Bauerwitzer Weg	30	30, 30 A, 30 B
Bauerwitzer Weg	32	32, 32 A
Beethovenstraße	51	51, 51 A
Bergedorfer Straße	152	152, 152 A
Birkenstraße	20	20, 20 A, 20 B
Birkenstraße	38	38, 38 A
Birkenstraße	43, 44, 45	43, 44, 45
Bremer Straße	18	18, 18 A
Drausnitzer Straße	8 B	8 B, 8 C
Eichenstraße	12	12, 12 A
Elsenborner Weg	24	24, 26
Erich-Baron-Weg	35	35, 35 A
Eschenstraße	—	14, 14 A
Feldberger Ring	41, 43	—
Georginenweg	19	19
Herderstraße	5	—
Herweghstraße	—	9 C
Hirsinger Straße	19	—
Hönower Straße	73	—
Hultschiner Damm	248	248, 248 A
Karlsburger Weg	10	10, 10 A
Kaulsdorfer Straße	4	4, 4 A
Korianderweg	—	13
Korianderweg	—	29
Kummerower Ring	46, 48	—
Lenbachstraße (OT Kaulsdorf)	8	8, 8 A
Ruhlsdorfer Straße	44	44, 44 A
Sonnenkieker	—	1-59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77
Stettiner Straße	2	2, 2 A
Treskowstraße	74, 76	76
Wickenweg	75	75
Wielandstraße	33	—
Wielandstraße	35	35, 35 A
Winklerstraße	—	37 D
Wolfsberger Straße	77	77, 77 A

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 2048, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin eingesehen werden.

Grundstücksnummerierungen

Bek. v. 30. 05. 2002 – Verm 81 –

Telefon: 9 02 93 - 53 81 oder 9 02 93 - 0, intern 92 93 - 53 81

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung – Fachbereich Vermessung – hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt bzw. aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt (bisher)	neu
Biesdorf		
Am Binsengrund	8	8,8 A,8 B
Am Binsengrund	10	10, 10 A,10 B
Dramburger Straße	56	56, 56 A
Geraldweg	3	3
Luise-Zietz-Straße	40, 42	40, 42
Roßlauer Straße	—	12
Stader Straße	6	6, 6 A
Straubinger Straße	40	40, 40 A, 40 B, 40 C
Marzahn		
Blumenbachweg	15	15, 15 A
Hänflingsteig	12	12, 12 A
Grundstücke (von mehreren Straßen begrenzt)		
- Pekrunstraße	31	31
Blumenbachweg	—	1
- Neufahrwasserweg	14	—
Kiebitzgrund	—	7

Die Nummerierungspläne können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 2050, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin eingesehen werden.

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes

Bek. v. 10. 06. 2002 – Stapl 71 –

Telefon: 9 02 93 - 52 01 oder 9 02 93 - 0, intern 92 93 - 52-01

Der Entwurf des Bebauungsplanes **10-12 VE** vom 31. Mai 2002 für das Grundstück Rhinstraße 100 im Bezirk MarzahnHellersdorf, Ortsteil Marzahn, liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 1. Juli 2002 bis einschließlich 2. August 2002

im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung, 4. Etage, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin montags bis mittwochs 8 bis 16 Uhr, donnerstags 8 bis 18 Uhr, freitags 8 bis 14 Uhr sowie nach Vereinbarung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Anregungen vorgebracht werden.

NEUKÖLLN

Widmung von Straßenland

Bek. v. 05. 06. 2002 – Tief I –

Telefon: 68 09 - 23 21 oder 68 09 - 1, intern 99 12 - 23 21

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) ist die Erschließungsanlage Kölner Damm zwischen Lipschitzallee und Landesgrenze in Berlin-Buckow uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Bisher war die Widmung auf Lieferfahrzeuge und Fahrzeuge zur Mülldeponie beschränkt. Die Widmung wird nach Unanfechtbarkeit dieser Verfügung in das Straßenverzeichnis eingetragen.

Die Widmung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 bis 14 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung von 6.30 bis 18 Uhr, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden; sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Tiefbauamt, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Tiefbauamtes – Tief I –, Zimmer 5, 5. Etage, Karl-Marx-Straße 84, 12043 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

**Allgemeinverfügung zur Verlängerung
der Ladenöffnungszeiten
anlässlich der „48 Stunden Neukölln“**

Bek. v. 14. 06. 2002 – VWL 24 –

Telefon: 68 09 - 20 51 oder 68 09 - 0, intern 99 12 - 20 51

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) wird bestimmt, dass anlässlich des Bezirksfestes „Kunst- und Kulturfestival 48 Stunden Neukölln“ den im Bezirk Neukölln befindlichen Geschäftsleuten die Gelegenheit gegeben wird, ihre Verkaufsstellen über den gesetzlichen Ladenschluss hinaus

**am Freitag, dem 28. Juni 2002 bis 22 Uhr
am Sonnabend, dem 29. Juni 2002 bis 24 Uhr und
am Sonntag, dem 30. Juni 2002 von 12 bis 17 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet zu halten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungszeiten gelten unter der Bedingung, dass Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis oder, falls ein Betriebsrat vorhanden ist, nur mit dessen Zustimmung beschäftigt werden.

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt. Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt als am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinver-

fügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Neukölln von Berlin, Amt für Wirtschaft und Veterinärwesen, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

PANKOW

**Einziehung einer geschützten
Grün- und Erholungsanlage**

Bek. v. 03. 06. 2002 – N512 –

Telefon: 96 79 - 41 58 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 41 58

Es ist beabsichtigt, die in Berlin-Pankow gelegene Fläche an der Wilhelm-Kuhr-Straße 84 (Kartenblatt 42 820; Flurstück 126, Fläche: mit 227 m²) gemäß § 2 Abs. 4 des Grünanlagegesetzes (GrünanlG) einzuziehen, da sie für die Nutzung als öffentliche Grün- und Erholungsfläche nicht mehr benötigt wird.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen können innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Umwelt, Wohnen und Bürgerdienste, Berliner Allee 100, 13088 Berlin vorgebracht werden.

**Einziehung einer geschützten
Grün- und Erholungsanlage**

Bek. v. 03. 06. 2002 – N512 –

Telefon: 96 79 - 41 58 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 41 58

Es ist beabsichtigt, die in Berlin-Pankow gelegene Teilfläche zwischen der Prenzlauer Chaussee und der Vesaliusstraße (Kartenblatt 42 917, Flurstück 5 126, davon 930 m²) gemäß § 2 Abs. 4 des Grünanlagegesetzes (GrünanlG) einzuziehen, da sie für die Nutzung als öffentliche Grün- und Erholungsfläche nicht mehr benötigt werden. Diese Teilfläche ist laut Widmung durch das hiesige Tiefbauamt öffentliches Straßenland.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Umwelt, Wohnen und Bürgerdienste, Berliner Allee 100, 13088 Berlin vorgebracht werden.

SPANDAU

Straßenumbenennung

Bek. v. 03. 06. 2002 – Bau 4 Tief B 20 –

Telefon: 33 03 - 21 68 oder 33 03 - 0, intern 99 15 - 21 68

Die Kinkelstraße soll wieder ihren historischen Namen erhalten und wird in

Jüdenstraße

umbenannt.

Die Umbenennung soll am 1. September 2002 wirksam werden.

Die statistische Schlüsselnummer lautet 08910.

Die Unterlagen über die Umbenennung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Montag bis Freitag in der

Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 18 Uhr, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Umbenennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz – Hoch- und Tiefbauamt –, Zimmer 308, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Einziehung von Straßenland

Bek. v. 10. 06. 2002 – Bau 4 Tief B 20 –

Telefon: 33 03 - 21 68 oder 33 03 - 0, intern 99 15 - 21 68

Das Parkhaus Altstädter Ring in der Altstadt Spandau sowie die dazu gehörenden angrenzenden Außenanlagen werden gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), geändert durch Artikel XLVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), als öffentliches Straßenland eingezogen.

Die Einziehung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 18 Uhr, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz – Hoch- und Tiefbauamt –, Zimmer 308, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

STEGLITZ-ZEHLENDORF

Einziehung von Straßenland

Bek. v. 07. 06. 2002 – Tief 42 –

Telefon: 63 21 - 62 13 oder 63 21 - 1, intern 99 14 - 62 13

Es wird beabsichtigt, den parallel zur Idsteiner Straße verlaufenden Grünstreifen (Flurstück 103) in Berlin-Zehlendorf in einer Größe von 836 m² uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Der Grünstreifen befindet sich im Fachvermögen des Naturschutz- und Grünflächenamtes und stellt gewidmetes öffentliches Straßenland dar. Im festgesetzten Bebauungsplan X-83 bzw. im Bebauungsplanentwurf X-144 a ist der die Dauerkleingartenkolonie begleitende Grünstreifen als Grünfläche vorgesehen.

Bedenken und Gegenvorstellungen zu diesem Vorhaben können innerhalb eines Monats – vom Tage dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin an gerechnet – schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauamt – Fachbereich Tiefbau –, Zimmer E 5, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin (Dienstgebäude) geltend gemacht werden.